

§ 16.

Sind die in den §§ 3--14 getroffenen Vorschriften erfüllt, so dürfen in bestehenden zur Lagerung von Flüssigkeiten polizeilich angemeldeten oder genehmigten Lagerräumen und Lagerhöfen die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde ohne weiteres gelagert werden.

Im übrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhöfe und gewerblichen Anlagen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden.

Die Bestimmungen über die Schutzzone sowie diejenigen des § 7 d und f finden auf bestehende Anlagen keine Anwendung.

§ 17.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch das Fürstliche Ministerium genehmigt werden.

§ 18.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 307 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 19.

Wo in dieser Verordnung von dem Fürstlichen Ministerium die Rede ist, ist darunter das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, zu verstehen. Als Polizeibehörde gelten hinsichtlich der Landgemeinden die Fürstlichen Landratsämter, hinsichtlich der Stadtgemeinden die Stadträte (Stadtgemeindevorstände).

Die Polizeibehörden haben bei Ausübung der ihnen in dieser Verordnung übertragene Obliegenheiten den Fürstlichen Gewerbeinspektor gutachtlich zu hören.

§ 20.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1904 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle ihr etwa entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Ministerialbekanntmachung, die Mineralöle, ätherischen Öle und den Alkohol betreffend, vom 8. Februar 1869 (Gesetzl. Bd. XVI. S. 7) außer Wirksamkeit.

Wera, den 10. Februar 1904.

Fürstlich Neuh.-Bl. Ministerium.
v. Hinüber.